



Deutsches Reich

Notbeschuß vom 17. Mai 2017

zum Verkehrsweisen als Übergangsverordnung zur Ausstellung von Führerscheinen
während der Reorganisation des Staatenbundes Deutsches Reich

Der Notbeschuß vom 12. März 2017 wird hiermit aufgehoben.

Da davon auszugehen ist, daß mit dem Erhalt des BRD- Führerscheins invisible Verträge mit der BRD verbunden sind und auch vor dem Hintergrund, daß die BRD-Institutionen die Staatsangehörigen als „Reichsbürger“ diskriminieren und sich veranlaßt fühlen, ihnen willkürlich den Führerschein und die Fahrerlaubnis zu entziehen, sehen wir, die Vertreter der administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten im Staatenbund Deutsches Reich uns im rechtfertigenden Notstand gemäß BGB § 227, § 228, § 229 gezwungen, folgende Übergangsverordnung zur Ausstellung von Führerscheinen während der Reorganisation zu fassen:

Beschreibung Führerschein

Die Führerscheine werden auf speziellem beidseitig gestrichenem, äußerst gebrauchsfestem Synthefaserpapier, dunkelgrau, im offenen Format DIN A5, doppelseitig einfarbig schwarz gedruckt.

Die amtliche Ausführung geschieht in Leipzig Fraktur Bold und Calibri.

Vorderseite

Beginnend mit der Überschrift „Führerschein“ in Leipzig Fraktur Bold, des Weiteren werden „Ausgestellt für“, „aus dem Hause“, „mit dem Familiennamen“, „geboren am“, „ten“, „zu“ und das Gebiet des überwiegenden Aufenthaltes ebenfalls in Leipzig Fraktur Bold eingedruckt.

Die weiteren Eintragungen wie Mann / Frau, alle Vornamen, der Geburtsname, der Familienname, das Geburtsdatum, der Geburtsort und das überwiegende Aufenthaltsgebiet wird in Calibri eingedruckt.

Innenseite Links

Beginnend mit dem Führerscheininhaber, wie auf der Vorderseite.

Eingetragen wird das Datum der ersten bestandenen Führerscheinprüfung.

Alle weiteren erfolgreich bestandenen Prüfungen werden auf der Rückseite eingetragen.

Das Prüfungsdatum wird bei Übertragungen von BRD-/DDR-/EU- Führerscheinen eingedruckt. Bei im Glied-/Bundesstaat erworbenen Führerscheinen wird das Prüfungsdatum vom Prüfer per Hand eingetragen.

Nichtzutreffendes der Klassen eins-zwei-drei-vier-fünf- werden mit einem schwarzen Permanent Filzstift per Hand durchgestrichen.

Ausstellungsort und Datum wird von der zuständigen Behörde mit eingedruckt.

Oberhalb des Trennbalkens wird links von der zuständigen Ausstellungsbehörde mit 35 mm Durchmesser gesiegelt und rechts vom Unterschriftsberechtigten leserlich unterschrieben.

Unterhalb des Trennbalkens wird links gesiegelt und rechts unterschreibt der amtlich anerkannte Sachverständige oder die Verwaltungsbehörde. Amtssiegel 20-35 mm Durchmesser.

Nichtzutreffendes ist zu streichen, Fehlendes ist zu ergänzen.

Innenseite rechts

Rahmen Vordruck mit zwei Ösen für Lichtbild 8,5 cm x 6,0 cm.

Ösen Größe 4-5 mm Durchmesser Messing

Nach Fixierung des Bildes wird es von der zuständigen Behörde mit einem Siegel 20-35 mm Durchmesser unten links ca. ¼ gesiegelt.

Unterhalb des Bildes befindet sich ein Feld für die eigenhändige Unterschrift des Führerscheininhabers.

Rückseite

Raum für weitere amtliche Eintragungen (Leipzig Fraktur Bold)

Es folgt der Text in Calibri:

„Fahrerlaubnisklassen mit Erteilungsdatum und Beschränkungen/Zusatzangaben:“

Eingetragen werden hier die ursprünglichen Fahrerlaubnisklassen des zuletzt gültigen Führerscheins, inklusive Einschränkungen, wie Kennzahlen etc. mit Ausstellungsdatum; bei Erweiterung bedarf es einer Neuausstellung des Führerscheins durch die zuständige Behörde.

Zusätzlich werden hier auch alle anderen relevanten Informationen eingetragen,

z.B. Sehhilfe, behindertengerecht, Automatikgetriebe etc. pp.

Diese Eintragungen werden ausschließlich von der zuständigen Behörde in Calibri eingetragen.

Liste Nr.: Jeder Glied-/Bundesstaat vergibt seinen eigenen Nummernkreis.

Anhand der Listennummer wird ein zentrales Führerscheinregister erstellt, das über das Staatsamt für Verkehrswesen abgefragt werden kann.

Auf der Rückseite ist die Listennummer vermerkt.

Bestandsschutz

Je nach Zeitpunkt des Erwerbs des Führerscheins gab es unterschiedliche Rechtsgrundlagen. Im Rahmen des zu wahrenen Bestandsschutzes bleiben einmal erworbene Erlaubnisse erhalten.

Ausgegeben und gesiegelt werden die staatlichen Führerscheine von den Staatsämtern für Verkehrswesen der einzelnen Glied-/Bundesstaaten im Staatenbund Deutsches Reich. Gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht werden die historischen Fahrzeugklassen (eins-zwei-drei-vier-fünf) innenseitig bescheinigt; nichtzutreffende Klassen werden jeweils gestrichen. Für die Zeit der Reorganisation, werden jedoch die geltenden DDR-/BRD-/EU-Führerscheinklassen eingetragen. Diese sind verpflichtend vom Führerscheininhaber einzuhalten.

Vor dem Erst-Ausstellen eines Führerscheins durch die jeweiligen Staatsämter für Verkehrswesen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des

Staatenbundes Deutsches Reich, muß durch den Antragsteller ein aktueller Auszug aus dem örtlichen, bei Kartenführerscheinen aus dem zentralen Fahrerlaubnisregister sowie aus dem zentralen Fahreignungsregister („Punkteregister“) der BRD vor- bzw. den Antragsunterlagen beigelegt werden. Letzterer sollte nicht älter als 14 Tage sein.

Jeder Bundesstaat führt seinen eigenen Listennummernkreis. Die im Führerschein vermerkte *Liste Nummer* referenziert auf ein im jeweiligen Staatsamt für Verkehrswesen geführtes Führerscheinregister. Autorisierte behördliche Abfragen in Bezug auf die Fahrerlaubnis des Führerscheininhabers können über die jeweiligen Weltnetzseiten der Glied-/Bundesstaaten und auch zentral über das Präsidium Deutsches Reich (siehe Staatenbund-DeutschesReich.info) erfolgen. Die Ausführung der Nummernkreise der staatlichen Führerscheinregister erfolgt mit alphanumerischen Zeichen staatenübergreifend gemäß einem einheitlichen Vergabeschlüssel.

Das Staatsamt für Verkehrswesen siegelt den Führerschein (Innenseite) mit amtlichen Siegel oberhalb des Trennbalkens bei Verwaltungsbehörde und auf dem Bild. Unter dem Trennbalken und auf der Außenseite wird von den gemeldeten Unterschriftsberechtigten der Zentralverwaltung oder der Zulassungsstelle oder den amtlich anerkannten Sachverständigen unterschrieben und gesiegelt.

Die Führerscheine entsprechen gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht optisch den ehemaligen alten Dokumenten. Die Urkunden sind staatliches Eigentum und dürfen von den Verwaltungen oder Bediensteten der BRD nicht eingezogen werden.

Punkteregister

Die allgemeine gültige Straßenverkehrsordnung der BRD-Verwaltung wird zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit von den Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen während der Zeit der Reorganisation anerkannt und befolgt.

Bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung – Bußgeldverstößen- mit von den Glied-/Bundesstaaten zugelassenen Kraftfahrzeugen kann die Polizei das Staatsamt für Verkehrswesen kontaktieren. Dieses übernimmt die Amtspflicht und fordert den entsprechenden Fahrzeugführer auf, das Bußgeld in der geforderten Höhe an den Bundesstaat zu entrichten. Nach Zahlungseingang beim Staatsamt für Verkehrswesen wird das Bußgeld an die Bußgeldstelle der BRD weitergeleitet.

Bei Verstößen mit Führerscheineinzug kann das Staatsamt für Verkehrswesen des Glied-/Bundesstaates eine Mitteilung von der Polizei und deren Akte zur Prüfung erhalten. Das Staatsamt für Verkehrswesen führt dann den Entzug durch. Die Polizei wird über den Entzug des Führerscheines informiert. Nach Ablauf der Frist erhält der Staatsangehörige seinen Führerschein zurück. Auch darüber wird die Polizei informiert.

Der Beschluß wurde einstimmig von den anwesenden und stimmberechtigten Bundesratsmitgliedern angenommen.

Anlagen:

- Muster Führerschein
- * Außenseite
- * Innenseite



Ado Cambria a.d.r.
Faithful

Gegeben zu Berlin, am 20. Mai 2017

Raum für weitere Eintragungen:

Fahrerlaubnisklassen mit Erteilungsdatum und
Beschränkungen/Zusatzangaben:

Sühererschein

Ausgestellt für: Den Mann

Mark

aus dem Hause

Mustermann

mit dem Familiennamen

M u s t e r m a n n

geboren am 11 ten März 1969

zu Koblenz

aus der Provinz: Rheinprovinz

Liste Nr. PR-RP-KO-17F/0000001

Diese Urkunde ist Eigentum des Greifsaat-Preußen

Der Mann Mark
aus der Familie M u s t e r m a n n
erhält die Erlaubnis, nach bestandener Prüfung
vom: 30.01.1990
einen Kraftwagen
ein Kraftrad
der Klasse — eins—zwei—drei—vier—fünf— zu führen.
Koblenz, den 7 ten Mai 2017

Freistaat Preußen Verwaltungsbehörde

Der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr/
die Verwaltungsbehörde/ nach bestandener Prüfung ausgehändig.

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers/ der Inhaberin



Deutsches Reich

Notbeschluß vom 17. Mai 2017

zum Verkehrswesen als Übergangsverordnung zur Ausstellung von
Zulassungsbescheinigungen während der Reorganisation des Staatenbundes Deutsches
Reich

Zur Vermeidung invisibler Verträge mit der BRD und zum Schutz vor willkürlicher Entziehung der in der BRD zugelassenen Fahrzeuge – gerade vor dem Hintergrund, daß die BRD-Institutionen die Staatsangehörigen als „Reichsbürger“ diskriminieren, sehen wir, die Vertreter der administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten im Staatenbund Deutsches Reich, uns im rechtfertigenden Notstand gemäß BGB § 227, § 228, § 229 gezwungen, die Kraftfahrzeuge unserer Staatsangehörigen durch die Staatsämter für Verkehrswesen zuzulassen und diese Übergangsverordnung zur Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen mit Zulassungsnachweiskarte während der Reorganisation zu beschließen.

Beschreibung Zulassungsbescheinigung mit Zulassungsnachweiskarte

Die Zulassungsbescheinigung für Kraft-Wagen und Kraft-Räder und die Zulassungsnachweiskarte wird in den einzelnen Glied-/Bundesstaaten von den jeweiligen Staatsämtern für Verkehrswesen, bzw. von den dort zugeordneten zentralen Zulassungsstellen ausgegeben, wenn eine entsprechende Versicherungsbestätigung des Fahrzeuglenkers vorgelegt wird, bzw. eine anderweitige staatliche Deckungszusage besteht.

Die Zulassungsbescheinigungen und die Zulassungsnachweiskarten werden auf speziellem beidseitig gestrichenem, äußerst gebrauchsfestem Synthesefaserpapier, beige, im offenen Format DIN A5 gedruckt.

Die amtliche Ausführung geschieht in Leipzig Fraktur Bold und Calibri.

Beschreibung Vorderseite

Folgende Textteile werden in Leipzig Fraktur Bold eingedruckt (verschiedene Schriftgrößen)

Überschrift: Zulassungsbescheinigung

Danach folgt: Auf

zu

ist unter der Erkennungsnummer (Feld für amtliches Kennzeichen)

der/das umseitig beschriebene Kraft-..... zum Verkehr
auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen.

....., den.....ten

.....
Verwaltungsbehörde

Liste Nr.
(Listennummern sind einheitlich zu führen)

Folgende Eintragungen werden in Calibri eingedruckt (verschiedene Schriftgrößen)

Anrede, Mann/Frau/(Firma) Vornamen/(Name) a.d.H. Geburtsname, mit dem Familiennamen
(Familiennamen gesperrt gedruckt)

Überwiegendes Aufenthaltsgebiet

Amtliches Kennzeichen

„Wagen“ oder „Rad“

Bezirk, Datum, Monat (ausgeschrieben), Jahr

Ausstellungsbehörde: Bundesstaat – Staatsamt für Verkehrswesen
Zentrale Zulassungsstelle

Hier wird vom Aussteller unterschrieben und amtlich gesiegelt.

Listennummer des jeweiligen Glied/Bundesstaates, (welche in einem übergeordneten
staatlichen zentralen Register von den zuständigen Behörden abgefragt werden kann).

Beschreibung Innenseite links

Folgende Textteile werden in Leipzig Fraktur Bold eingedruckt:

Die Punkte 1 – 19 mit 4 Zwischenzeilen

In den daneben- oder darunter liegenden Feldern werden die fahrzeugspezifischen Daten in
Calibri eingedruckt, nicht benötigte Felder werden mittig entwertet.

Beschreibung Innenseite rechts

Folgende Textteile werden in Leipzig Fraktur Bold eingedruckt:

Die Punkte 20 – 36 mit 7 Zwischenzeilen

In den daneben- oder darunter liegenden Feldern werden die fahrzeugspezifischen Daten in
Calibri eingedruckt, nicht benötigte Felder werden mittig entwertet.

Nach Punkt 36 ist Raum für zusätzliche Eintragungen, welche auch in Calibri eingedruckt
werden.

Beschreibung Rückseite

Folgende Textteile werden in Leipzig Fraktur Bold eingedruckt:

Raum für nachträgliche Eintragungen

Diese Urkunde ist Eigentum des [Bundesstaates]

Folgende Eintragungen werden in Calibri eingedruckt:

Alle zusätzlichen Eintragungen zum Zeitpunkt der Zulassung

Alle nachträglichen Eintragungen werden handschriftlich vermerkt und von der zuständigen Behörde gesiegelt, zusätzlich unterschreibt der eintragende Unterschriftsberechtigte.

Beschreibung der Zulassungsnachweiskarte

Die Zulassungsnachweiskarten werden auf speziellem beidseitig gestrichenem, äußerst gebrauchsfestem Synthesefaserpapier, beige, im offenen Format DIN A5 einseitig, schwarz gedruckt.

Die amtliche Ausführung geschieht in Leipzig Fraktur Bold und Calibri.

Vorderseite rechts (Calibri)

Beginnend mit der Überschrift Zulassungsnachweiskarte

Es ist unter der Erkennungsnummer/KFZ-Kennzeichen

KFZ-Kennzeichen (grau hinterlegt)

der/das hiesige Kraft- Wagen/Rad zum Verkehr auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zugelassen.

Ausstellungsort, den Tag Monat Jahr

Danach folgt in Leipzig Fraktur Bold:

Bundesstaat Muster – Staatsamt für Verkehrswesen

Außenstelle Musterhausen

Verwaltungsbehörde

Liste Nr.:

Den Abschluß bildet der Eindruck in Leipzig Fraktur Bold:

Diese Urkunde ist Eigentum des [Bundesstaates].

Unter der Verwaltungsbehörde wird links gesiegelt und rechts davon von einem Unterschriftsberechtigten unterschrieben.

Jeder Bundesstaat vergibt seine eigene Listennummer (Calibri), gleichlautend mit Zulassungslistennummer (Listennummern sind reichseinheitlich zu führen).

Vorderseite links (Calibri)

Raum für Versicherungsnachweis

Darunter befindet sich ein Feld für die Deckungskarte, mit dem mittigen Eindruck: „Hier Deckungskarte/Deckungszusage der Versicherung bzw. des Haftungsträgers anfügen“.

Die in den Zulassungsdokumenten vermerkte Liste Nummer referenziert auf ein im jeweiligen Staatsamt für Verkehrswesen bzw. in der zentralen Zulassungsstelle geführtes Zulassungsregister. Autorisierte behördliche Abfragen in Bezug auf eine bestehende Zulassung des Fahrzeuglenkers können über die jeweiligen Weltnetzseiten der Glied-/Bundesstaaten und auch zentral über das Präsidium Deutsches Reich

(siehe Staatenbund-DeutschesReich.info) erfolgen. Die Ausführung Nummernkreise der staatlichen Zulassungsregister erfolgen mit alphanumerischen Zeichen staatenübergreifend gemäß einem reichseinheitlichen Vergabeschlüssel.

Die staatliche Zulassungsbescheinigung ist vom Fahrzeuglenker mitzuführen. Die staatliche Zulassungsnachweiskarte ersetzt eine amtliche Plakette am KFZ-Kennzeichen und ist daher gut einsehbar hinter der Windschutzscheibe des KFZ vom Fahrzeuglenker anzubringen. Ist dieses in Ausnahmefällen technisch nicht möglich (z.B. bei Krafträdern), so ist die Zulassungsnachweiskarte zumindest mitzuführen.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit, durch die Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Zeit der Reorganisation, muss sich der Fahrzeuglenker um die in der BRD/EU vorgeschriebenen Prüfungszeiträume und Prüfungsumfänge seines zugelassenen KFZ (TÜV, AU) selbstständig kümmern und dieses am Fahrzeug nachweisen.

Der Beschluß wurde einstimmig von den anwesenden und stimmberechtigten Bundesrathsmitgliedern angenommen.

Anlagen

- Muster Zulassungsschein

* Außenseite

* Innenseite

Gegeben zu Berlin, am 20. Mai 2017



*Ada Cornelia a.d.r.
Reichskanzler*

Raum für besondere Eintragungen
nächster TÜV

Zulassungsbefreiung

Auf Frau Anna Maria Helene

aus dem Hause Kropp

mit dem Familiennamen Z i m m e r

Provinz: Rheinprovinz

ist unter der Erkennungsnummer

IZ 11112

der umfänglich beschriebene Kraft- Wagen zum Betrieb
des auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zugelassen
Königsfeld, den 1 ten Juni 2017

Freistaat Preußen - Staatsamt für Verkehrswesen

Außenstelle Koblenz

Verwaltungsbehörde

Liste-Nr. PR-RP-KO-17Z/0001001

1	Satz der ersten Zulassung	«M_1erste_Zulassung»
2	Fahrzeug-Identifizierungsnummer	«M_2Fahrzeugnummer
3	Prüfzeichen zu 2	«M_22Prüfzeichen_»
3	Fahrzeughersteller	«M_3Hersteller»
4	Code zu 3	«M_33Code_»
4	Fahrzeughandelsbezeichnung	«M_4Handelsbezeichn
5	Marke	«M_5Marke»
6	Typ; Variante; Version	«M_6TypVarianteVersi
6	Code zu 6 mit Prüfziffer	«M_66Code_»
7	Fahrzeugklasse	«M_7Fahrzeugklasse»
8	Bez. der Fahrzeugklasse und Aufbauart	«M_8bezogder_Fahrzeug
		«M_8_a»
9	Art des Aufbaus	«M_9Art_des_Aufbaus
10	Antriebsart	«M_10Antriebsart»
10	Code zu 10	«M_1010Code»
11	Höchstgeschwindigkeit in km/h	«M_11Höchstgeschwin
12	Hubraum in cm ³	«M_12Hubraum»
13	Nennleistung in kw	«M_13Nennleistungkw
14	Nenn Drehzahl bei min ⁻¹	«M_14Nennndrehzahl»
15	Zulässige Gesamtmasse in kg	«M_15Zulässige_Gesa
16	Leermasse in kg	«M_16Leermasse»
17	Zulässige Anhängelast gebremst in kg	«M_17zulässige_Anhä
18	Zulässige Anhängelast ungebremst in kg	«M_18zulässige_Anhä
19	Leistungsgewicht kw/kg bei 90km/h	«M_19Leistungsgewich

20	Farbe des Fahrzeuges	«M_20Farbe_des_Fahrze
	Code zu 20	«M_2020Code»
21	Anzahl der Achsen	«M_21Anzahl_der_Achse
22	Anzahl der Antriebsachsen	«M_22Anzahl_der_Antrie
23	Zulässige max. Achslast/Maxifl. je Achsgruppe in kg	«M_23a» mitte «M_23b» hinten «M_23c
24	Stützlast in kg	«M_24Stützlastkg»
25	Rauminhalt – Sauf bei Sanftfahrz. in m ³	«M_25Rauminhalt»
26	Bereifung	Variante 1 Variante 2
	vorn	«M_26aBereifung»
	mitte	«M_26bBereifung»
	hinten	«M_26cBereifung»
27	Maße über alles – mm	Länge
		Breite
		Höhe
28	Standgeräusch in dB (2l)	«M_28Standgeräusch»
29	Drehzahl in min zu 28	«M_29Drehzahl»
30	Fahrgeräusch in dB (2l)	«M_30Fahrgeräusche»
31	Sitzplätze einchl. Fahrerplz	«M_31Sitzplätze»
32	Sieb- und Siegelplz	«M_32StehLiegeplätze»
33	Schadstofflast	«M_33Schadstoffe»
34	CO ₂ (in g/tm) kombinierter Wert	«M_34Co2gkm»
35	Datum dieser Zulassung	«M_35Datum_Zulassung
36	Sonstige Merkmale, Bemerkungen und Maßnahmen	«M_36Sonstige_Vermerke»



Deutsches Reich

Notbeschuß vom 17. Mai 2017

zum Verkehrswesen als Übergangsverordnung zur Erhebung von Kraftfahrzeug-Steuern
während der Reorganisation des Staatenbundes Deutsches Reich

Je nach Stand und Fortschritt der Reorganisation werden die Aufgaben des Verkehrswesens auf die Verwaltungskörperschaften der Städte und Gemeinden übertragen. Gemäß des Stands der Reorganisation übernimmt der Bereich besondere Angelegenheiten der administrativen Regierung, bzw. der entsprechenden handlungsfähigen Verwaltungsebenen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs die Aufgaben des Verkehrswesens.

Maßgebend ist die Steuerfestsetzung der BRD für die jeweiligen Kraftfahrzeuge.

Die KFZ-Steuern sind in den Glied-/Bundesstaaten zu entrichten.

Solange jedoch die BRD gemäß Art. 133 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes inne hat und die BRD gemäß Art. 120 (2) GG die Ausgaben übernimmt, gehen die Einnahmen auf den Bund über, in Verbindung mit dem Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges [Haager Landkriegsordnung] vom 18. Oktober 1907. Diese KFZ-Steuern werden entsprechend mit den monatlichen Abrechnungen an das BRD-Bundesministerium der Finanzen gemeldet.

Der Beschluß wurde mit einfacher Mehrheit von den anwesenden und stimmberechtigten Bundesrathsmitgliedern angenommen.

Gegeben zu Berlin, am 20. Mai 2017



*Abta Cecilia a.o.d.T.
R. Lohde*



Deutsches Reich

Notbeschluß vom 18. Mai 2017

zum Verkehrswesen als Übergangsverordnung zur Ausstellung der staatlich ausgegebenen
Eigentumsnachweisarten zur Umschreibung des Fahrzeugbriefes während der
Reorganisation des Staatenbundes Deutsches Reich

Da der Besitz eines in der BRD/EU ausgestellten Fahrzeugbriefes [Zulassungsbescheinigung Teil II] nach ständiger Rechtsprechung in der BRD nur eine Indizfunktion hinsichtlich des zivilrechtlichen Eigentums und daher nur eine Verfügungsberechtigung am Kraftfahrzeug bedeutet, sehen wir, die Vertreter der administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten im Staatenbund Deutsches Reich uns im rechtfertigenden Notstand gemäß BGB § 227, § 228, § 229 gezwungen, diese Übergangsverordnung zur Ausstellung einer staatlich ausgegebenen Eigentumsnachweis-Karte zur Umschreibung des Fahrzeugbriefes während der Reorganisation zu beschließen:

Beschreibung der staatlich ausgegebenen Eigentumsnachweis-Karte

Die Eigentumsnachweis-Karte für Kraftfahrzeuge wird in den einzelnen Glied-/Bundesstaaten von den jeweiligen Staatsämtern für Verkehrswesen ausgegeben.

Die Eigentumsnachweis-Karte wird im offenen Format DIN A5 auf beidseitig, gestrichenem, äußerst gebrauchsfestem Synthesefaserpapier doppelseitig, schwarz gedruckt.

Die amtliche Ausführung geschieht in den Schriftarten gem. AzRR in Leipzig Fraktur Bold und Calibri.

Die Eigentumsnachweis-Karte bestätigt urkundlich, daß das Eigentum an beweglichen Sachen – hier: ein durch einen Fahrzeugbrief beurkundetes Kraftfahrzeug – auf den in der Karte eingetragenen Menschen/natürliche Person übergegangen ist.

Beschreibung Vorderseite

Folgende Textteile werden in Leipzig Fraktur Bold eingedruckt (verschiedene Schriftgrößen)

Überschrift: Eigentumsnachweis

Danach folgt: „Dem Inhaber dieser Urkunde wird bestätigt, daß er Eigentümer gemäß BGB §§ 929 ff. des Kraftfahrzeuges mit der Fahrzeugidentifikationsnummer:

Erstzulassung am:

laut Kraftfahrzeugbrief mit der Nummer:

ist.“

Ort den Monat [ausgeschrieben] / Jahr

Bundesstaat XY – Staatsamt für Verkehrswesen

Zentrale Zulassungsstelle / (Außenstelle XY)

Verwaltungsbehörde

Hier wird amtlich gesiegelt und vom Unterschriftsberechtigten unterschrieben.

Den Abschluß der Vorderseite bildet der Eindruck: Diese Urkunde ist Eigentum des Bundesstaats

Folgende Eintragungen werden in Calibri eingedruckt:

Fahrzeugidentifizierungsnummer

Erstzulassungsdatum (Tag, Monat [ausgeschrieben], Jahr)

Nummer des bisherigen BRD Fahrzeugbriefes

Ort, Tag, Monat [ausgeschrieben], Jahr

Beschreibung Innenseite links, Innenseite rechts und Rückseite

Diese drei Seiten unterscheiden sich inhaltlich nicht!

Lediglich die Überschriften über den Rahmen lauten wie folgt:

Innenseite links: **Eigentümer 1**

Innenseite rechts: **Eigentümer 2**

Rückseite: **Eigentümer 3**; jeweils in Leipzig Fraktur Bold ausgeführt.

Jeweils unter der oben beschriebenen Überschrift befindet sich ein Feld mit folgendem Inhalt:

Folgende Textteile werden in Leipzig Fraktur Bold eingedruckt (verschiedene Schriftgrößen):

Der/Die

aus dem Hause

mit dem Familiennamen

Bezirk

Zulassung unter der Erkennungsnummer/KFZ-Kennzeichen

Liste Nr.

Zulassungsdatum

Bundesstaat XY – Staatsamt für Verkehrswesen

Zentrale Zulassungsstelle / Außenstelle

Verwaltungsbehörde

Hier wird dann von der ausstellenden Behörde links gesiegelt und rechts unterschrieben.

Folgende Einträge werden in Calibri eingedruckt (verschiedene Schriftgrößen):

alle Vornamen

Geburtsname

Familienname

Bezirk

Erkennungsnummer/KFZ-Kennzeichen (hellgrau hinterlegt)

Liste Nr.

Tag, Monat [ausgeschrieben], Jahr

Alle nachträglichen Eintragungen werden handschriftlich vermerkt und von der zuständigen Behörde gesiegelt, zusätzlich unterschreibt der eintragende Unterschriftsberechtigte.

Der Beschluß wurde einstimmig von den anwesenden und stimmberechtigten Bundesratsmitgliedern angenommen.

Anlagen

- Muster Eigentumsnachweis-Karte

* Außenseite

* Innenseite

Gegeben zu Berlin, am 20. Mai 2017



*Ada Amelia a.d.T.
Reichshaus*

Eigentümer 3

Der/Die _____
aus dem Hause _____
mit dem Familiennamen _____
Verwaltungsbehörde: _____
Zulassung unter der Erlernungsnummer/KFZ-Kennzeichen _____

Liste Nr. _____
Zulassungsdatum _____

Verwaltungsbehörde _____

Eigentumsnachweis

Dem Inhaber dieser Urkunde wird besätigt, daß er Eigentümer gemäß StGB §§ 929 ff. des Kraftfahrzeuges mit der Fahrzeug-Identifizierungsnummer:

KMHD.C81.TP8.U014641

Erstzulassung am: 14/01/17

laut Kraftfahrzeugsbrief mit der Nummer:

[WVS 123456]

ist.

Königsfeld den. 30. ten Juni 2017.

Freistaat Preußen-Staatsamt für Verkehrsweisen

Mußensfelde Roblenz

Verwaltungsbehörde

Eigentümer 1

Eigentümer 2

<p>Der/Die Frau Beate Maria aus dem Hause Mustermann mit dem Familiennamen M u s t e r Provinz Rheinprovinz Zulassung unter der Erlernungsnummer/SSZ-Kennzeichen IZ 1112 Lizenz Nr. PR-RP-KO-17Z/0001001 Zulassungsdatum: 1 ten Juni 2017</p>	<p>Der/Die aus dem Hause mit dem Familiennamen Verwaltungsbehörde: Zulassung unter der Erlernungsnummer/SSZ-Kennzeichen Lizenz Nr. Zulassungsdatum: ten</p>
<p>Freistaat Preußen-Staatsamt für Verkehrsweisen Außenstelle Koblenz Verwaltungsbehörde</p>	<p>Verwaltungsbehörde</p>



Deutsches Reich

Notbeschluß vom 18. Mai 2017

zum Verkehrswesen als Übergangsverordnung zur Verwendung der Erlennungsnummern /
KFZ-Kennzeichen während der Reorganisation des Staatenbundes Deutsches Reich

Die Vergabe der Buchstabenschlüssel auf den KFZ- Kennzeichen zur territorialen Zuordnung in den Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich erfolgt im rechtfertigenden Notstand gemäß BGB § 227, § 228, § 229 und gemäß Beschlußfassung des Bundesraths über die Grundsätze des Kraftfahrzeugwesens von 1906. Die Schlüssel werden als Anhang veröffentlicht.

Die Abmaße der Kennzeichen müssen denen der derzeit verwendeten BRD- KFZ- Kennzeichen entsprechen.

Die KFZ- Kennzeichen sind als Metall-/Aluschild in der Grundfarbe weiß mit schwarzen eingepprägten Buchstaben und Ziffern auszuführen. Römische Ziffern können im rechtfertigenden Notstand auch durch entsprechende lateinische Großbuchstaben ersetzt werden. Die Normschrift der aktuell ausgegebenen BRD-/EU-Kennzeichen ist wegen der Verwechslungsgefahr zu vermeiden. Hoheitszeichen anderer Staaten / Nichtregierungsorganisationen oder andere Aufkleber (mit Ausnahme der TÜV-Plakette) dürfen nicht auf den KFZ- Kennzeichen angebracht werden.

Ein schwarzer Rand auf dem KFZ- Kennzeichen ist zulässig, aber nicht vorgeschrieben.

Die Erkennungsnummer ist mittig auf dem KFZ- Kennzeichen anzubringen; sie setzt sich aus der römischen Ziffer plus Buchstabe des jeweiligen Zulassungsbezirks (ohne Leerzeichen dazwischen) zusammen gefolgt von einem Leerzeichen (kein Bindestrich) und einer maximal 6-stelligen Ziffernkombination.

Der Beschluß wurde einstimmig von den anwesenden und stimmberechtigten Bundesrathsmitgliedern angenommen.

Anlagen: Kennzeichenschlüssel von 1906

Gegeben zu Berlin, am 20. Mai 2017



*Ada Conlia a.d.F.
Fischer*

Beispielabbildungen der KFZ-Kennzeichen - Kennzeichenschlüssel 1906

IE 12345

Beispiel: Freistaat Preußen, Provinz Brandenburg

II 5588

Beispiel: Bundesstaat Sachsen, Kreishauptmannschaft Dresden

IB 1001

Beispiel: Bundesstaat Bayern, Kreis Oberbayern

IIIIY 101

Beispiel: Bundesstaat Württemberg, Donaukreis
(Oberämter Laupheim, Leutkirch, Münsingen, Ravensburg und Riedlingen)

IVB 2002

Beispiel: Bundesstaat Baden

Date & Time : 21-MAY-2017 11:54 SUN
 Model Name : M267x 287x Series
 Machine Serial Number : ZEA5BJCG7001M6W
 Host Name : SEC30CDA7AAF440

No	Name/Number	Start Time	Time	Mode	Page	Result
677	0302299397	21-05 11:35	19'05"	G3	021/021	OK



Deutsches Reich

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer Reorganisation der Gliedstaaten

Präsidium des Deutschen Reichs
 Reichsamt für Auswärtige Angelegenheiten
 Crinitzer Str. 19 C
 [15926] Fürstlich Drehna

www.Staatenbund-DeutschesReich.info

Diplomatische Korrespondenz

21-05/17 DR

Sehr geehrte Exzellenz Herr Präsident Putin, sehr geehrte Exzellenz Herr Botschafter Grinin,
 sehr geehrte Exzellenz Herr Präsident Trump, sehr geehrte Exzellenz Herr Interims-Botschafter Kent Doyle Logsdon,

ich, der bestellte Vertreter der administrativen Regierung des Staates Freistaat Preußen für den Bereich äußere Angelegenheiten und für das Reichsamt für Auswärtige Angelegenheiten, entbiete dem Präsidenten und dem Botschafter der Russischen Föderation, sowie dem Präsidenten und dem Interims-Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika im Namen aller Regierungsvertreter der sich in Reorganisation befindenden Staaten im Staatenbund Deutsches Reich meine besten Empfehlungen.

Die Verwaltungen der BRD gemäß Artikel 133 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland haben die ländlichen Kommunalstrukturen derart verändert, daß es im ländlichen Raum keine traditionellen Verkaufsstellen für den Lebensbedarf mehr gibt und eine medizinische Versorgung vor Ort nicht mehr möglich ist. Außerdem haben sich die Arbeitswege um ein Vielfaches verlängert.

Die Kraftfahrzeuge, auf welche die Menschen unabdingbar angewiesen sind, werden von der BRD grundlos eingezogen und verwertet, was einen tiefen Einschnitt in die Lebensqualität bis hin zur vollständigen sozialen Isolierung des betroffenen Staatsangehörigen führt.

Damit den Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich nicht rechtswillkürlich ihre Kraftfahrzeuge durch Verwaltungsorgane der Bundesrepublik Deutschland weggenommen werden, haben die Vertreter der administrativen Regierungen im rechtfertigenden Notstand BGB §§ 227, 228 und 229 im Bereich KFZ umfangreiche Übergangsverordnungen beschlossen.

Ich habe die Aufgabe, die beiliegenden Übergangsverordnungen im Bereich KFZ vom 17. Mai 2017 und 18. Mai 2017 zur Kenntnis an Ihre Exzellenzen weiterzuleiten.

Wir wünschen uns Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit.

Anlage:

1. Notbeschluß vom 17. Mai 2017 - Ausstellung von Führerscheinen; Anlagen
2. Notbeschluß vom 17. Mai 2017 - Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen; Anlagen

Date & Time : 21-MAY-2017 12:30 SUN
 Model Name : M267x 287x Series
 Machine Serial Number : ZEA5BJCG7001M6W
 Host Name : SEC30CDA7AAF440

No	Name/Number	Start Time	Time	Mode	Page	Result
678	03083051050	21-05 12:09	20'20"	G3	021/021	OK



Deutsches Reich

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich
 innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des
 1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand
 vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit
 seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer
 Reorganisation der Gliedstaaten

Präsidium des Deutschen Reichs
 Reichsamt für Aufwärtige Angelegenheiten
 Crinitzer Str. 19 C
 [15926] Fürstlich Drehna

www.Staatenbund-DeutschesReich.info

Diplomatische Korrespondenz

21-05/17 DR

Sehr geehrte Exzellenz Herr Präsident Putin, sehr geehrte Exzellenz Herr Botschafter Grinin,
 sehr geehrte Exzellenz Herr Präsident Trump, sehr geehrte Exzellenz Herr Interims-Botschafter Kent Doyle
 Logsdon,

Ich, der bestellte Vertreter der administrativen Regierung des Staates Freistaat Preußen für den Bereich
 äußere Angelegenheiten und für das Reichsamt für Auswärtige Angelegenheiten, entbiete dem Präsidenten
 und dem Botschafter der Russischen Föderation, sowie dem Präsidenten und dem Interims-Botschafter der
 Vereinigten Staaten von Amerika im Namen aller Regierungsvertreter der sich in Reorganisation
 befindenden Staaten im Staatenbund Deutsches Reich meine besten Empfehlungen.

Die Verwaltungen der BRD gemäß Artikel 133 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland haben die
 ländlichen Kommunalstrukturen derart verändert, daß es im ländlichen Raum keine traditionellen
 Verkaufsstellen für den Lebensbedarf mehr gibt und eine medizinische Versorgung vor Ort nicht mehr
 möglich ist. Außerdem haben sich die Arbeitswege um ein Vielfaches verlängert.

Die Kraftfahrzeuge, auf welche die Menschen unabdingbar angewiesen sind, werden von der BRD grundlos
 eingezogen und verwertet, was einen tiefen Einschnitt in die Lebensqualität bis hin zur vollständigen
 sozialen Isolierung des betroffenen Staatsangehörigen führt.

Damit den Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich nicht
 rechtswillkürlich ihre Kraftfahrzeuge durch Verwaltungsorgane der Bundesrepublik Deutschland
 weggenommen werden, haben die Vertreter der administrativen Regierungen im rechtfertigenden
 Notstand BGB §§ 227, 228 und 229 im Bereich KFZ umfangreiche Übergangsverordnungen beschlossen.

Ich habe die Aufgabe, die beiliegenden Übergangsverordnungen im Bereich KFZ vom 17. Mai 2017 und 18.
 Mai 2017 zur Kenntnis an Ihre Exzellenzen weiterzuleiten.

Wir wünschen uns Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit.

Anlage:

1. Notbeschluß vom 17. Mai 2017 - Ausstellung von Führerscheinen; Anlagen
2. Notbeschluß vom 17. Mai 2017 - Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen; Anlagen

Fax Confirmation Image

Date & Time : 21-MAY-2017 13:19 SUN
Model Name : M267x 287x Series
Machine Serial Number : ZEA5BJCG7001M6W
Host Name : SEC30CDA7AAF440

No	Name/Number	Start Time	Time	Mode	Page	Result
679	030902695245	21-05 13:01	17'53"	G3	022/022	OK



Deutsches Reich

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer Reorganisation der Gliedstaaten

Präsidium des Deutschen Reichs
Reichsamt für innere Angelegenheiten
Marktweg 18
[53426] Königfeld /Eifel
Beate Maria a.d.F. R u d e
Ada Cornelia a.d.F. Reichhelm
www.Staatenbund-DeutschesReich.info

An das
Standesamt I in Berlin
Schönstedstr. 5
13357 Berlin

Fax: 030 90 269-5245

Werte Damen und Herren,

die Verwaltungen der BRD gemäß Artikel 133 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland haben die ländlichen Kommunalstrukturen derart verändert, daß es im ländlichen Raum keine traditionellen Verkaufsstellen für den Lebensbedarf mehr gibt und eine medizinische Versorgung vor Ort nicht mehr möglich ist. Außerdem haben sich die Arbeitswege um ein Vielfaches verlängert. Die Kraftfahrzeuge, auf welche die Menschen unabdingbar angewiesen sind, werden von der BRD grundlos eingezogen und verwertet, was einen tiefen Einschnitt in die Lebensqualität bis hin zur vollständigen sozialen Isolierung des betroffenen Staatsangehörigen führt.

Daher sahen wir uns gezwungen, zum Schutze unserer Staatsangehörigen in den sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten im Staatenbund Deutsches Reich im rechtfertigendem Notstand, BGB § 227, § 228, § 229 mehrere Notbeschlüsse im Bereich KFZ zu fassen.

Anbei reichen wir Ihnen diese Beschlüsse zur Kenntnis.

Anlage:

1. Notbeschuß vom 17. Mai 2017 - Ausstellung von Führerscheinen; Anlagen
2. Notbeschuß vom 17. Mai 2017 - Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen; Anlagen
3. Notbeschuß vom 17. Mai 2017 - Erhebung von Kraftfahrzeug-Steuern
4. Notbeschuß vom 18. Mai 2017 - Ausstellung der staatlich ausgegebenen Eigentumsnachweiskarten zur Umschreibung des Fahrzeugbriefes; Anlagen
5. Notbeschuß vom 18. Mai 2017 - Verwendung der Erkennungsnummern / KFZ-Kennzeichen; Anlagen
6. Faxnachweise an die Alliierten

Gegeben zu Königfeld am 21. Mai 2017

Mit freundlichen Grüßen



Ada Cornelia
a.d.F. Reichhelm



Deutsches Reich

Korrektur der Anlage zum Notbeschluß vom 18. Mai 2017

zum Verkehrswesen als Übergangsverordnung zur Verwendung der Erkennungsnummern /
KFZ-Kennzeichen während der Reorganisation des Staatenbundes Deutsches Reich

Beispielabbildungen der KFZ-Kennzeichen - Kennzeichenschlüssel 1906

IE 12345

Beispiel: Freistaat Preußen,
Provinz Brandenburg

II 5588

Beispiel: Bundesstaat Sachsen,
Kreishauptmannschaft Dresden

IIB 1001

Beispiel: Bundesstaat Bayern,
Kreis Oberbayern

IVB 2002

Beispiel: Bundesstaat Baden

IIIIY 101

Beispiel: Bundesstaat Württemberg,
Donaukreis
(Oberämter Laupheim, Leutkirch,
Münsingen, Ravensburg und Riedlingen)

Gegeben zu Berlin, am 23. Mai 2017



*Ada Cecilia a.d.F.
Rückert*